

Drucksache Nr.: 082/2022

Dezernat III

Federführend: Kinderbetreuung

Anlagen:

Az.: 460-kö-mm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.04.2022	Ö	zur Vorberatung
Hauptausschuss	12.05.2022	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	18.05.2022	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege sowie über die Festsetzung der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen (Kindertagespflegesatzung)

Antrag:

Der Stadtrat beschließt hiermit die als Anlage beigefügte Kindertagespflegesatzung. Diese tritt am 1. Juni 2022 nach vorheriger Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 24. November 2014 außer Kraft.

Begründung:

Neben der Betreuung in Kindertagesstätten ist die Kindertagespflege eine gleichwertige, gesetzlich anerkannte Form der Kinderbetreuung und bietet eine flexible und individuell angepasste Betreuung in familiärer Umgebung. Mit aktuell (Stand März 2022) 16 Kindertagespflegepersonen handelt es sich bei der Kindertagespflege somit um eine wichtige Säule innerhalb der Kinderbetreuungslandschaft der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt dem Jugendamt der Stadt Neustadt an der Weinstraße die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII sowie die Prüfung und Bewilligung der Förderung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII.

Im Gegensatz zum Personal in unseren kommunalen Kindertagesstätten befinden sich Kindertagespflegepersonen nicht in einem Anstellungsverhältnis mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig. Der Betreuungsvertrag wird, ebenfalls im Unterschied zur Betreuung in Kindertagesstätten, nicht mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße, sondern ausschließlich zwischen den jeweiligen Sorgeberechtigten und den Kindertagespflegepersonen geschlossen.

Um als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bereits sehr gute Qualität der Kindertagespflege aufrecht zu erhalten und stetig verbessern zu können, bedarf es einer Kindertagespflegesatzung, welche den Qualitätsstandards Rechnung trägt. Aus diesem Grunde wurde die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 24. November 2014 überarbeitet.

Neben den gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII und des KiTaG entspricht der Großteil der neu in die Kindertagespflegesatzung aufgenommenen Punkte der bereits bewährten und seit Jahren praktizierten gängigen Verwaltungspraxis. Im Zuge des Qualitätsmanagements wurde diese Verwaltungspraxis nun in der neuen Kindertagespflegesatzung verbindlich verankert. Dies sorgt auch bei Sorgeberechtigten sowie Kindertagespflegepersonen für Handlungssicherheit im Rahmen des zwischen ihnen geschlossenen Betreuungsvertrags sowie in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Die gänzlichen Neuerungen in der Kindertagespflegesatzung vereinfachen das Verwaltungshandeln und dienen zudem der Gewährleistung des hohen Qualitätsstandards.

Bei diesen Neuerungen handelt es sich um die folgenden Punkte:

- Kindertagespflegepersonen erhalten für die Eingewöhnung eines Tageskindes eine einmalige Pauschale (§ 3 Abs. 3 Kindertagespflegesatzung). Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der Anlage 1 der Kindertagespflegesatzung.
- Anstelle der bisherigen Spitzabrechnung, die einen hohen Verwaltungsaufwand bedeutet, wird die laufende Geldleistung künftig als Pauschale an die Kindertagespflegeperson überwiesen (§ 3 Abs. 4 Kindertagespflegesatzung)
- Auf Antrag inkl. Nachweis der Kindertagespflegeperson ist ein Zuschuss in Höhe von maximal 400,00 Euro pro Jahr für Anschaffungen zur Betreuung und Förderung der Tageskinder möglich (§ 3 Abs. 5 Kindertagespflegesatzung)
- Ebenfalls auf Antrag inkl. Nachweis wird der Kindertagespflegeperson ein Zuschuss in Höhe von maximal 100,00 Euro pro Jahr für Schulungen und Fortbildungen gewährt (§ 3 Abs. 6 Kindertagespflegesatzung)
- Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege kann von den Erziehungsberechtigten immer zum 1. eines Monats, in dem das Kind die Fördervoraussetzungen erfüllt, beantragt werden (§ 3 Abs. 7 Kindertagespflegesatzung)
- Die Förderung der Kindertagespflege ist erst ab einem Betreuungsumfang von fünf Stunden pro Woche und einer Dauer von mindestens zusammenhängenden acht Wochen möglich (§ 3 Abs. 9 Kindertagespflegesatzung)
- Der Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten wird stets für den vollen Monat berechnet, unabhängig vom Bewilligungsbeginn- bzw. Ende (§ 6 Abs. 4 Kindertagespflegesatzung)

Die Kostenbeitragstabelle wurde in der neuen Kindertagespflegesatzung (Anlage 2) überarbeitet und übersichtlicher gestaltet. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags der Sorgeberechtigten als Einnahmen der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird nun nach der durchschnittlich bewilligten Stundenanzahl je Woche berechnet, während zuvor jeweils nach fünf Stunden gestaffelt monatliche Kostenbeiträge festgesetzt wurden.

Die in der Satzung neu vorgesehenen Ausgaben wurden in den Haushaltsplanungen 2022 bereits berücksichtigt.

Wir bitten darum, der Änderung der Kindertagespflegesatzung zuzustimmen.

Neustadt an der Weinstraße, 05.04.2022

Oberbürgermeister